

Nutzungsordnung

für die außerschulische Nutzung von schulischen Räumlichkeiten der Stadt Gütersloh

§ 1 Widmung

- (1) Mit der Bereitstellung von Sportraum für den Schulsport erfüllt die Stadt Gütersloh als Schulträgerin der öffentlichen Schulen (§§ 78 Abs. 1, 79 Schulgesetz NRW) im Stadtgebiet Gütersloh eine ihr von dem Landesgesetzgeber übertragene Aufgabe (pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe). Die nachfolgend aufgeführten schulischen Räumlichkeiten dienen somit vorrangig dem Schulsport, sowie schulischen Veranstaltungen:
 - a) Sport- und Turnhallen
 - b) Aulen
 - c) sonstige schulische Räumlichkeiten
- (2) Darüber hinaus stellt die Stadt Gütersloh die in Abs. 1 genannten Räumlichkeiten auf Antrag für die außerschulische Nutzung nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung für den Vereinssport und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzer/innen im Sinne dieser Nutzungsordnung sind Personen und Personenvereinigungen, denen die schulischen Räumlichkeiten i.S.d. § 1 Abs. 1 zur Nutzung durch Genehmigung von der Stadt Gütersloh überlassen werden.
- (2) Besucher/innen im Sinne dieser Nutzungsordnung sind Personen, welche die jeweilige schulische Räumlichkeit als Zuschauer/innen betreten.
- (3) Übungsleiter/innen im Sinne dieser Nutzungsordnung sind Personen, die im Auftrag eines/einer Nutzers/Nutzerin den sportlichen Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb einer Gruppe als Verantwortliche/r leiten. Der/die jeweilige Übungsleiter/in hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Nutzungsordnung durch alle zu seiner/ihrer Gruppe gehörenden Personen eingehalten wird.
- (4) Veranstalter/innen im Sinne dieser Nutzungsordnung sind Nutzer/innen, welche die in § 1 Abs. 1 genannten schulischen Räumlichkeiten zur Durchführung einer sportlichen oder sonstigen Veranstaltung nutzen.
- (5) Aufsichtspersonen im Sinne dieser Nutzungsordnung sind Personen, die bei Veranstaltungen von dem/der Veranstalter/in bei Durchführung einer Veranstaltung zu stellen sind. Bei sportlichen Veranstaltungen hat der/die Veranstalter/in eine/n Übungsleiter/in, bei sonstigen Veranstaltungen eine sonstige verantwortliche Aufsichtsperson zu stellen. Die von dem/der Veranstalter/in benannte Aufsichtsperson muss während der gesamten Nutzungszeit ständig anwesend sein.

§ 3 Nutzungsüberlassung

- (1) Bei der Vergabe der schulischen Räumlichkeiten werden entsprechend der Regelung des § 1 grundsätzlich die folgenden Prioritäten zugrunde gelegt:
 1. Schulsport, sowie schulische Veranstaltungen
 2. Vereinssport
 - a) Meisterschaften und Qualifikationsspiele
 - b) Sonstiger Vereinssport sowie Sport für Jugend und Familie
 3. Sonstige Veranstaltungen
- (2) Die Genehmigung für die außerschulische Nutzung der in § 1 Abs. 1 genannten schulischen Räumlichkeiten erteilt die Stadt Gütersloh. Sie kann Nebenbestimmungen enthalten und ist nicht übertragbar.
- (3) Anträge für die Nutzung der in § 1 Abs. 1 genannten schulischen Räumlichkeiten sind nach Maßgabe der Fristen zu stellen, die von der Stadt Gütersloh festgelegt wurden.
- (4) Die Stadt Gütersloh behält sich vor, dass bei einer Maßnahme im städtischem Interesse, die Priorisierung aufgehoben werden kann.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der jeweiligen schulischen Räumlichkeit werden von der Stadt Gütersloh festgelegt.
- (2) Die Nutzungszeit umfasst den Zeitraum, zu dem die Fläche der schulischen Räumlichkeit durch Genehmigung i.S.d. § 3 Abs. 2 überlassen wurde.
- (3) Die genehmigte Nutzungszeit i.S.d. Abs.2 ist einzuhalten. Die überlassenen Räumlichkeiten, sowie das dazugehörige Außengelände sind nach Ende der genehmigten Nutzungszeit grundsätzlich unverzüglich zu verlassen.
- (4) Die Sanitäreinrichtungen (Duschräume, Toilettenräume) und Umkleieräume sind spätestens nach Ende der von der Stadt Gütersloh festgelegten Zeit zu verlassen.
- (5) In Einzelfällen können nach vorheriger Absprache mit der Stadt Gütersloh abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 5 Nutzungsnachweis

Die Nutzung der Räumlichkeiten des § 1 Abs. 1 ist in den dafür vorgesehenen Nutzungsnachweisen zu bescheinigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Nutzer/innen

- (1) Alle Nutzer/innen und Besucher/innen haben sich in den schulischen Räumlichkeiten so zu verhalten, dass andere Nutzer/innen, Besucher/innen oder Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

- (2) Nutzer/innen und Besucher/innen haben die schulischen Räumlichkeiten mitsamt ihren Geräten und Einrichtungen schonend zu behandeln, vor Beschädigungen zu bewahren und Verschmutzungen zu vermeiden.
- (3) Nutzer/innen und Besucher/innen haben sich energiesparend zu verhalten. Wasser- und Energieverbrauch sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (4) Nutzer/innen und Besucher/innen sind verpflichtet, Abfälle zu vermeiden. Angefallene Abfälle sind in den Stoffkreislauf zurückzuführen, nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Nutzer/innen haben die schulischen Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen. Etwaige Verschmutzungen vorheriger Nutzer/innen sind unverzüglich anzuzeigen und zu belegen. Wird aufgrund einer außergewöhnlichen Verschmutzung eine Sonderreinigung erforderlich, trägt die Kosten der/die Verursacher/in. Ist ein/e Verursacher/in nicht ausfindig zu machen, wird davon ausgegangen, dass der/die letzte Nutzer/in der/die Verursacher/in der Verschmutzung ist.
- (6) Nutzer/innen sind verpflichtet, etwaige Schäden, die während der Nutzungszeit auftreten, sowie etwaige Unfälle der Stadt Gütersloh unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Die Regelungen der Brandschutzverordnung sind einzuhalten. Insbesondere müssen Fluchtwege, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder frei und zugänglich sein.
- (8) Fundsachen sind unverzüglich bei dem/der zuständigen Hausmeister/in, an einem dafür vorgesehenen Sammelplatz in der jeweiligen schulischen Räumlichkeit oder im Fundbüro der Stadt Gütersloh abzugeben.

§ 7

Nutzung der Geräte und Einrichtungen

- (1) Geräte und Einrichtungen im Sinne dieser Nutzungsordnung sind alle Gegenstände, die in den schulischen Räumlichkeiten vorhanden sind und dem (Sport-) Betrieb unmittelbar (z.B. Sport- oder Turngeräte) oder mittelbar (z.B. Sanitäreinrichtungen) dienen.
- (2) Geräte und Einrichtungen sind nur ihrem Zweck und ihrer Eignung entsprechend zu nutzen und schonend zu behandeln.
- (3) Geräte und Einrichtungen sind vor ihrem Gebrauch durch den/die Übungsleiter/in auf ihre Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Schadhafte Geräte und Einrichtungen dürfen nicht genutzt werden. Etwaige Beschädigungen sind der Stadt Gütersloh unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Nach Nutzung sind sämtliche Geräte und Einrichtungen wieder auf den dafür bestimmten Platz zurück zu transportieren, in ihren Zustand vor Nutzung zurück zu versetzen und zu sichern. Insbesondere sind Turngeräte (z.B. Turnböcke, Turnpferde, Barren) nach der Nutzung auf die niedrigste Stufe zurückzustellen. Bei den Barren müssen die Holme durch Hochstellen der Hebel entspannt werden.
- (5) Geräte und Einrichtungen dürfen zur Schonung des Fußbodens beim Transport nicht geschleift werden. Es sind die entsprechenden Transportvorrichtungen zu nutzen.
- (6) Geräte und Einrichtungen dürfen ohne Zustimmung der Stadt Gütersloh nicht aus den schulischen Räumlichkeiten entfernt werden.

- (7) Eigene Spiel- und Sportgeräte oder sonstige Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Gütersloh in die schulischen Räumlichkeiten gebracht und dort gelagert werden. Die Person, von der die Geräte in die Räumlichkeiten gebracht und/oder gelagert werden, treffen die entsprechenden Verkehrssicherungspflichten. Die Stadt Gütersloh übernimmt keine Haftung.
- (8) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe müssen jeweils in einem besonderen dafür vorgesehenen Behälter aufbewahrt werden.
- (9) Die Übungsflächen der Turn- und Sporthallen dürfen nur mit sauberen, sowie nichtabfärbenden Turnschuhen betreten werden. Soweit bei Veranstaltungen die Übungsflächen für Besucher/innen freigegeben sind, dürfen die Übungsflächen nicht mit Schuhen mit spitzen Absätzen betreten werden.

§ 8 Veranstaltungen

- (1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen sind durch den/die Veranstalter/in die folgenden Regelungen zusätzlich zu beachten. Unter den Begriff der Veranstaltung fallen alle sportlichen und sonstigen Veranstaltungen, die nicht Trainings-/Übungsbetrieb darstellen.
- (2) Der/die Veranstalter/in ist verpflichtet, für die Beachtung dieser Nutzungsordnung durch die teilnehmenden Nutzer/innen und Zuschauer/innen zu sorgen. Er/Sie übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und ist für die Einhaltung der die Nutzung betreffenden gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.
- (3) Bei sportlichen Veranstaltungen hat der/die Veranstalter/in entsprechend § 2 Abs. 7 eine/n Übungsleiter/in, bei sonstigen Veranstaltungen sonstige verantwortliche Aufsichtsperson zu stellen. Die von dem/der Veranstalter/in benannte Aufsichtsperson muss während der gesamten Nutzungszeit ständig anwesend sein.
- (4) Der/die Veranstalter/in ist verpflichtet, Genehmigungen, die nach besonderen Rechtsvorschriften für die Veranstaltung erforderlich sind, auf seine/ihre Kosten rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung einzuholen. Der Stadt Gütersloh ist auf Verlangen eine Kopie der jeweiligen Genehmigung vorzulegen.
- (5) Der für die Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau obliegt dem/der Veranstalter/in. Der/die Veranstalter/in hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die jeweilige schulische Räumlichkeit nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.
- (6) Die festgelegten Besucherhöchstzahlen der jeweiligen schulischen Räumlichkeit dürfen nicht überschritten werden. Der/die Veranstalter/in hat entsprechend der Besucherzahl, sowie nach der Art und Bedeutung der Veranstaltung auf seine/ihre Kosten für einen Ordnungsdienst, sowie für einen Sanitätsdienst und für eine Brandsicherheitswache zu sorgen. Hierüber entscheidet die Stadt Gütersloh im Rahmen der Genehmigung. Sie kann bei Bedarf Auflagen erteilen.
- (7) Die Regelungen der *Betriebs- und Nutzungsordnung für Veranstaltungsstätten mit Bühnen- oder Szenenflächen* der Stadt Gütersloh bleiben unberührt.

§ 9 Duldungspflichten

- (1) Die Hausmeister/innen oder sonst von der Stadt Gütersloh beauftragte Personen üben das Hausrecht über die schulischen Räumlichkeiten aus und sorgen für die Einhaltung dieser Nutzungsordnung. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren.

- (2) Den Anordnungen der in Absatz 1 genannten Personen, die sich auf die Einhaltung der Nutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, welche den Anordnungen nicht Folge leisten, kann der weitere Aufenthalt in den schulischen Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung untersagt werden.
- (3) Die Stadt Gütersloh ist durch die Zulassung zur Nutzung der in § 1 Absatz 1 genannten schulischen Räumlichkeiten nicht daran gehindert, falls erforderlich, Räumlichkeiten für die Nutzung zu sperren. Die Nutzer/innen haben von der Stadt Gütersloh veranlasste Einschränkungen der Nutzung ohne Entschädigungsanspruch zu dulden. Die Stadt Gütersloh haftet nicht für finanzielle Nachteile, die dadurch dem/der Nutzer/in entstehen.
- (4) Die Stadt Gütersloh kann die Ausübung bestimmter Sportarten verbieten.

§ 10 Allgemeine Verbote

- (1) In den schulischen Räumlichkeiten des § 1 Abs. 1 ist grundsätzlich verboten
 - a) Rauchen (in Form von Tabakerzeugnissen und elektronischen Zigaretten o.Ä.),
 - b) offenes Feuer und offenes Licht,
 - c) Nebelmaschinen u.Ä.,
 - d) Pyrotechnik oder elektronische Geräte zwecks Flammbildung,
 - e) Funkenflug,
 - f) Wärmestrahlung,
 - g) Druckwirkung,
 - h) Blendung,
 - i) Einsatz gesundheitsgefährdender Gase,
 - j) andere Effekte und/oder Geräte, die geeignet sind, die Gesundheit zu beeinträchtigen,
 - k) alkoholische Getränke,
 - l) Mitbringen von Tieren,
 - m) Mitnahme und Abstellen von Fahrrädern, motorbetriebenen Fahrzeugen und ähnlichen Beförderungsmitteln; diese sind nur an den dafür bestimmten Plätzen außerhalb der Gebäude abzustellen.
- (2) Bei außerschulischen Veranstaltungen kann eine Ausnahmegenehmigung von den unter §10 Abs. 1 genannten Verboten beantragt werden.

§ 11 Werbung

- (1) Während einer schulischen Nutzung ist Werbung in den schulischen Räumlichkeiten nur nach Maßgabe des § 99 Schulgesetz NRW gestattet.
- (2) Im Falle von außerschulischer Nutzung ist das Anbringen von Werbung grundsätzlich gestattet. Zuvor ist ein entsprechender Antrag bei der Stadt Gütersloh zu stellen. Ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
- (3) Durch die Genehmigung nach Abs. 2 wird festgelegt, wann die Werbung abzubauen oder zu verdecken ist.
- (4) Für etwaige durch das Anbringen der Werbung verursachte Personen- oder Sachschäden haftet der Veranstalter/in.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten der schulischen Räumlichkeiten i.S.d. § 1 Absatz 1 geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Gütersloh haftet nicht, wenn Garderoben, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden. Die Stadt Gütersloh ist darüber hinaus nicht für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen verantwortlich.
- (3) Der/die Nutzer/in haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für alle Schäden, die der Stadt Gütersloh an den überlassenen schulischen Räumlichkeiten, Geräten und Einrichtungen, sowie Zugangswegen im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
- (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Schaden lediglich auf normale Abnutzung zurückzuführen ist.
- (5) Darüber hinaus haftet der/die Nutzer/in im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für sämtliche Personen- und/oder Sachschäden, die Dritten, sowie ihm selbst im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen schulischen Räumlichkeiten, Geräten und Einrichtungen, sowie Zugangswegen entstehen.
- (6) Der/die Nutzer/in stellt die Stadt Gütersloh von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, Besucher/innen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen schulischen Räumlichkeiten, Geräten und Einrichtungen sowie Zugangswegen entstehen.
- (7) Der/die Nutzer/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Gütersloh und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Gütersloh und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (8) Der/die Nutzer/in hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

§ 13 Schlüsselverwaltung

- (1) Die Schlüsselgewalt (Öffnen und Schließen der zur Nutzung überlassenen schulischen Räumlichkeiten) obliegt grundsätzlich den jeweils zuständigen Hausmeistern/Hausmeisterinnen.
- (2) Nutzer/innen, denen die Schlüsselgewalt übertragen wurde, regeln den Schließdienst in eigener Verantwortung. Sie haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass alle Zugänge zu den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten nach Nutzungsende ordnungsgemäß verschlossen werden.

§ 14 Entgelt

Für die Inanspruchnahme der in § 1 Absatz 1 genannten schulischen Räumlichkeiten werden, soweit es sich nicht um eine von der Stadt Gütersloh oder städtischen Einrichtungen veranlasste Nutzung handelt, Entgelte nach Maßgabe der *Entgeltordnung außerschulische Nutzung* in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Nutzungsordnung vom 29.08.1966 wird hiermit aufgehoben.

Gütersloh, den 21.03.2024
Der Rat der Stadt Gütersloh